

Das AG weist die Klage gegen die Fahrerin mangels internationaler Zuständigkeit durch Zwischenurteil als unzulässig ab. Die Berufung des Kl. hat keinen Erfolg. Zwar hätte das AG nicht durch Zwischenurteil entscheiden dürfen. Sein Urteil sei aber als – zulässiges – Teilurteil aufzufassen. In der Sache sei es richtig. Denn es gebe keine rechtliche Grundlage und auch kein zwingendes Bedürfnis, das Privileg, den ausländischen VR im Inland verklagen zu können, auf den Fahrer auszudehnen.

Das LG hat die Revision mit doppelter Begründung zugelassen: a) internationale Zuständigkeit bei einer Klage gegen den ausländischen VR und den ausländischen Fahrer/Halter (wie LG bereits AG Rosenheim NZV 13, 194), b) Zulässigkeit eines Teilurteils bei dieser Konstellation.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur (bejahten) Möglichkeit einer deutschen Leasinggesellschaft, im Inland einen ausländischen KH-Versicherer direkt zu verklagen, s. OLG Frankfurt a.M. VA 14, 131.

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Stundenverrechnungssätze: BGH bekräftigt seine „Noch-im-Prozess-Entscheidung“

Der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer darf den Geschädigten, der seinen Fahrzeugschaden fiktiv abrechnet, unter Umständen noch im Rechtsstreit auf günstigere Reparaturmöglichkeiten in einer Referenzwerkstatt verweisen (Bestätigung des Senatsurteils vom 14.5.13, VI ZR 320/12, VersR 13, 876) (BGH 15.7.14, VI ZR 313/13, Abruf-Nr. 142360).

Praxishinweis

Als das Berufungsgericht (LG Köln) Anfang Juni 2013 den Einwand der verspäteten Vorlage des Prüfberichts anerkannte, war das Urteil des BGH vom 14.5.13 noch nicht veröffentlicht. Es ist überwiegend auf Zustimmung gestoßen. Auch VA hat es positiv aufgenommen (VA 13, 110). Die Instanzgerichte, soweit früher abweichend judizierend, sind auf die neue Linie eingeschwenkt (z.B. OLG Hamburg 28.4.14, 14 U 10/14, Abruf-Nr. 141918, LG Siegen 5.11.13, 1 S 32/12, Abruf-Nr. 133875).

Mit dem Einwand, im Zeitpunkt des Verweises sei der Wagen bereits eigenrepariert oder durch ein anderes Fahrzeug ersetzt gewesen, werden Geschädigte also nicht mehr gehört. Was bleibt ist, den Verweis inhaltlich zu bekämpfen. Aufhorchen lässt die Meldung in „Unfallregulierung effektiv“ (UE) in der Juliausgabe, Seite 16: „Es wird weiterhin gelogen, dass sich die Balken biegen“. Hintergrund ist der oben zitierte Hinweisbeschluss des OLG Hamburg v. 28.4.14. Der Senat zerpfückt nahezu alle Behauptungen des Versicherers und – nicht weniger bemerkenswert – die Feststellungen des LG zur Gleichwertigkeit und Preisgestaltung (Stichwort Sonderkonditionen).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zu BGH 14.5.13, VI ZR 320/12 siehe VA 13, 110.

Versicherer ja,
Fahrer nein



ARCHIV
Ausgabe 8 | 2014
Seite 131



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 142360

Anwalt muss Verweis
inhaltlich bekämpfen



ARCHIV
Ausgabe 7 | 2013
Seite 110